Richtlinien zur Übernahme von Open-Access-Publikationsgebühren durch Verträge mit Verlagen

Die Universitätsbibliothek Zürich hat mit verschiedenen wissenschaftlichen Verlagen Open-Access-Vereinbarungen abgeschlossen, die eine vollständige oder anteilige Finanzierung von Open-Access-Publikationsgebühren erlauben. Im Einklang mit der Open-Access-Strategie Schweiz verhandelt das Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken nationale Read&Publish-Verträge (R&P). Weitere Vereinbarungen entstehen im Rahmen institutioneller Lizenzen, Open-Access-Mitgliedschaften oder durch alternative Modelle wie „Subscribe to Open“ (S2O), bei denen Verlage ihre Subskriptionszeitschriften schrittweise in Open Access überführen.

1. Zugehörigkeit Universität Zürich / Angabe institutionelle E-Mail-Adresse

- Die Förderberechtigung ist an die korrespondierende Autorin bzw. den korrespondierenden Autor des Artikels gebunden. Voraussetzung ist, dass diese Person Angehörige oder Angehöriger der Universität Zürich (UZH) oder eines der universitären Spitäler (Universitätsspital Zürich, Universitätsklinik Balgrist, Psychiatrische Universitätsklinik oder Kinderspital Zürich) ist und im entsprechenden Personenverzeichnis aufgeführt wird.
- Im veröffentlichten Artikel sowie im Manuskripteinreichungssystem des Verlags muss die korrespondierende Autorin bzw. der korrespondierende Autor die Universität Zürich oder eines der affiliierten Spitäler als institutionelle Zugehörigkeit angeben.
- Bei der Einreichung von Artikeln ist die institutionelle E-Mail-Adresse der Universität Zürich oder eines der affiliierten Universitätsspitäler zu verwenden. Sie dient der eindeutigen Identifikation der institutionellen Zugehörigkeit.
- Die massgeblichen Forschungsarbeiten, auf denen der Artikel basiert, müssen während der Zugehörigkeit zur Universität Zürich oder einem der zugehörigen Universitätsspitäler erfolgt sein.
- Zum Zeitpunkt der Einreichung muss eine aktive Zugehörigkeit zur Universität Zürich bestehen. Publikationen, deren zugrunde liegende Forschungsarbeiten während einer Anstellung an der Universität Zürich oder einem ihrer universitären Spitäler entstanden sind, können auch dann förderberechtigt sein, wenn die korrespondierende Autorin bzw. der korrespondierende Autor die Institution zum Zeitpunkt der Einreichung bereits verlassen hat. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zugehörigkeit zur UZH oder zum entsprechenden Universitätsspital im Artikel eindeutig ausgewiesen wird.
- Die Open-Access-Publikationsgebühren von Lehrbeauftragten in Lehrspitälern der Universität Zürich werden nicht übernommen.

2. Inkludierte Zeitschriften

- Die Zeitschrift, in der veröffentlicht werden soll, muss auf der Liste der förderfähigen Zeitschriftentitel im Rahmen eines Abkommens stehen. Eine Übersicht der inkludierten Titel ist unter den jeweiligen Open-Access-Vereinbarungen im Abschnitt *„Inkludierte Zeitschriften“* verfügbar.
  Alternativ kann über das Recherchetool oa.finder geprüft werden, ob eine Zeitschrift für

eine kostenfreie Open-Access-Publikation im Rahmen eines Abkommens infrage kommt.

3. Inkludierte Artikeltypen

- Die im Rahmen eines Open-Access-Abkommens förderfähigen Artikeltypen sind unter dem Abschnitt *„Inkludierte Artikeltypen“* der jeweiligen Vereinbarung aufgeführt.

4. Vertragslaufzeit

- Die Vertragslaufzeit legt fest, ab wann Artikel unter die Vereinbarung fallen und Autorinnen und Autoren keine Open-Access-Gebühren bezahlen müssen. Bei den meisten Verlagen gilt das Datum der Annahme des Manuskripts als ausschlaggebend dafür, ob ein Artikel unter die jeweilige Open-Access-Vereinbarung fällt.

5. Artikelkontingente

- Einige Read&Publish-Vereinbarungen enthalten ein festgelegtes jährliches Kontingent an Artikeln, die im Rahmen der Vereinbarung veröffentlicht werden können. Dieses Kontingent wird nach dem Prinzip „first come, first served“ vergeben und gilt pro Verlag über alle teilnehmenden Institutionen in der Schweiz. Ob ein solches Artikellimit besteht, ist bei jeder aufgeführten Vereinbarung unter dem Abschnitt *„Artikelkontingent“* ersichtlich. Sobald das Jahreskontingent ausgeschöpft ist, wird dies unter der jeweiligen Vereinbarung kommuniziert. In diesem Fall können die Kosten für Open-Access-Publikationen bis zum Ende des Kalenderjahres nicht mehr übernommen werden.
- Wenn das Artikelkontingent ausgeschöpft ist, wählen Sie für Artikel in hybriden Zeitschriften die Zweitveröffentlichung (Green Open Access), indem Sie das akzeptierte Manuskript im institutionellen Repositorium ZORA hinterlegen.

6. Open-Access-Gebühren

- Es werden ausschliesslich Gebühren übernommen, die direkt mit der Open-Access-Publikation verbunden sind. Alle zusätzlichen Kosten, die von den Verlagen erhoben werden (z.B. Seiten- oder Farbkosten sowie Einreichungsgebühren) sind von der Förderung ausgeschlossen.

7. Lizenzen

- Die Universität Zürich empfiehlt, Publikationen grundsätzlich unter einer möglichst freien Creative Commons Lizenz (oder gleichwertig) zu veröffentlichen, z.B. CC BY.

Kontakt: UB Zürich, Universität Zürich Tel. +41 44 635 41 62 E-Mail: oa@ub.uzh.ch